

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ  
ÜBER DIE MINIMALEN ARBEITS- UND LOHNBEDINGUNGEN FÜR IN DIE  
SCHWEIZ ENTSANDTE ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER UND  
FLANKIERENDE MASSNAHMEN  
(EG-ENTSENDEGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 27. MÄRZ 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben diese Vorlage an unserer Sitzung vom 27. März 2003 beraten und erstatten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

**1. Ausgangslage**

Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um den Vollzug von Bundesrecht. Es ergänzt das neue Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Ziel, allfällige negative Auswirkungen (Lohn- oder Sozialdumping) der Personenfreizügigkeit für schweizerische Arbeitgebende und -nehmende abzufedern. Es bildet somit einen Teil der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ist jedoch auch auf Betriebe aus Staaten, die nicht zur EU gehören, anwendbar. Vorgesehen ist eine neunköpfige tripartite Kommission, die unter Beizug von Fachleuten die vom Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Arbeitsmarktbeobachtung, erfüllt. Als

Kontroll- und Sanktionsbehörde sowie als Sekretariat der tripartiten Kommission ist im Kanton Zug das Amt für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen. Das Gesetz soll am 1. Juni 2004 zusammen mit dem Bundes-Entsendegesetz und den übrigen flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen in Kraft treten. Diese Massnahmen sind im Bericht des Regierungsrates vom 30. September 2002 (Vorlage Nr. 1052.1 - 10975) detailliert aufgeführt und werden hier nicht wiederholt.

Die finanziellen Auswirkungen sehen wie folgt aus:

Die tripartite Kommission muss am 1. Juni 2004 in der Lage sein, operativ tätig zu werden. Es ist mit einer Vorbereitungsphase von einem Jahr zu rechnen. Im Budget 2003 sind für diese Vorbereitungsphase 8'000.- Franken eingestellt. Ab 2004 ist für die Tätigkeit der tripartiten Kommission mit 20'000.- Franken pro Jahr zu rechnen. Ungefähr noch einmal 20'000.- Franken sind für allfällige Gutachten und die Entschädigung der externen Fachleute vorzusehen. Für das Sekretariat, das beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt werden soll, wurde innerhalb des Personalplafonierungsbeschlusses eine neue Stelle geschaffen. Sollte es tatsächlich zu Sanktionen kommen, fallen die Erträge daraus in die Staatskasse (Verwaltungsbusse bis 5'000.- Franken gemäss § 9 Entsendegesetz bzw. Busse bis 40'000.- Franken bzw. 1'000'000.- Franken gemäss § 12 Entsendegesetz).

Die vorberatende Kommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

## **2. Eintretensdebatte**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die neue tripartite Kommission ist gemäss Art. 360b des Schweizerischen Obligationenrechts einzusetzen und besteht aus je drei Vertreter/innen der Arbeitgeberorganisationen, der Arbeitnehmerorganisationen und des Staates. Wir begrünnen die beabsichtigte Zusammenlegung der neuen tripartiten Kommission mit dem Einigungsamt, welches für die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zuständig ist. Ausserdem erachten wir auch die angestrebte Zusammenarbeit zwischen der bereits bestehenden tripartiten Kommission gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (EG AVIG, BGS 845.5) als sinnvoll.

Ebenfalls gehen wir mit dem Regierungsrat einig, das Präsidium beim Kanton anzusiedeln. Indem das Sekretariat beim Amt für Wirtschaft und Arbeit integriert wird,

werden fachliche und administrative Synergien genutzt und es erscheint der Stawiko sinnvoll, dass dieses Amt auch als Kontroll- und Sanktionsbehörde wirken soll. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die zusätzlichen Aufgaben innerhalb des bestehenden Personalstellenplafonds erledigt werden können und keine zusätzliche Stellenaufstockung damit verbunden ist.

### **3. Detailberatung**

In der Detailberatung wurde festgehalten, dass die umfangreichen Änderungen bisherigen Rechts gemäss § 9 lediglich formellen Charakter haben, indem das kantonale Recht an die bilateralen Verträge angepasst wird. Materiell werden die bisherigen Rechtsgrundlagen nicht verändert. Weitere Voten wurden nicht abgegeben.

### **4. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,  
auf die Vorlage 1052.2 - 10976 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 27. März 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür